

Bern, 27. September 2023

Medienmitteilung zur OAK-Mitteilung 02/2023

OAK setzt auf problematische Verzinsungsgrenze

Das PK-Netz befürwortet eine effiziente Aufsicht über die Pensionskassen. Was die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) mit ihrer jüngsten Mitteilung von anfangs Woche aber anrichtet, ist weder sachlich noch fachlich gerechtfertigt. Die damit verbundenen Eingriffe in die Kompetenzen der obersten Organe der Pensionskassen gehen zu weit. Die Mitteilung ist nicht durchdacht und teilweise gar nicht praktikabel. Sie setzt falsche Anreize und ist nicht im Interesse der Versicherten.

Konkret: Art. 46 BVV2 schliesst zwecks Einschränkung von Wettbewerbsvorteilen unter Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) Leistungsverbesserungen bei nicht zu 75% geäufteten Wertschwankungsreserven (WSR) aus. Mit der genannten Mitteilung hat die OAK den Begriff «Leistungsverbesserungen» neu definiert und die Verzinsungsmöglichkeiten für SGE drastisch eingeschränkt. Die maximal erlaubte Verzinsung soll neu auf dem Durchschnittswert der technischen Zinssätze der Pensionskassen im Vorjahr basieren. Fürs laufende Jahr wäre etwa eine Verzinsung von mehr als 1.75% bei nicht mehr als 75% geäufteten WSR nicht mehr möglich. Mit der bisherigen Definition galten für das Jahr 2023 erst Verzinsungen von mehr als 3 % als Leistungsverbesserung. Die Folgen der neuen Regelung sind einschneidend:

- Die Verknüpfung mit dem Durchschnittswert wirft sowohl zeitlich wie materiell Fragen auf. Der Durchschnittswert wird jeweils im Mai publiziert und soll dann für das laufende Kalenderjahr gelten. Doch was heisst das für jene Kassen, die ihren Verzinsungsentscheid mit guten Gründen prospektiv, also jeweils Ende Jahr für das Folgejahr, fällen? Der fragliche Zinssatz ist zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt. Selbst bei Pensionskassen, die retrospektiv verzinsen, entsteht mit der Anbindung an den Durchschnittswert der jeweils letzten OAK Studie eine Zeitverzögerung, die gerade im aktuellen Teuerungsumfeld unsinnige Folgen hat. 2023 würde die Befolgung der Mitteilung konkret bedeuten, dass SGE ohne 75% geäuftete WSR ihren aktiv Versicherten mit der Verzinsung nicht einmal den Werterhalt auf den Alterskapitalien gewähren können.
- Es gibt Kassen, die eine langfristige Verzinsungspolitik anwenden und für die Erreichung ihres Leistungsziels im Vorsorgeplan bspw. eine Verzinsung von 2% annehmen. Eine Verzinsung von 1.75% würde in diesen Kassen direkt zu einer Leistungseinbusse führen. Wie ist dies mit der OAK-Mitteilung und deren Definition von Leistungsverbesserungen vereinbar? Und Pensionskassen, die heute einen technischen Zinssatz von 2% oder höher haben, müssten neu die Aktiven schlechter behandeln als die Rentnerinnen und Rentner. Wie kann das die OAK mit ihrer bisherigen Positionierung für eine jährliche absolute Gleichbehandlung zwischen den Aktiven und Rentnerinnen und Rentnern verbinden?
- Die neue Regelung setzt zudem falsche Anreize: Es wird für die Kassen interessant die technischen Zinssätze zu erhöhen und den Zielwert der WSR möglichst tief anzusetzen. Das PK-Netz hält wenig von solchen taktischen Anpassungen, wie sie die OAK-Mitteilung anregt. Der Anreiz möglichst tiefe Ziel-WSR festzulegen, kann zudem eine Gefahr für die finanzielle Stabilität der Kassen darstellen und dürfte auch nicht im Interesse der OAK liegen.

Die OAK-Mitteilung ist weder fachlich noch sozialpolitisch haltbar. Sie sollte von der OAK wieder zurückgezogen werden.

Kontakt: Jorge Serra, Präsident, 079 673 88 73
Eliane Albisser, Geschäftsführerin, 031 377 01 28

*Das [PK-Netz](#) wurde 2010 von Gewerkschaften und Personalverbänden gegründet, um arbeitnehmerseitige Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte von Pensionskassen zu vernetzen und ihnen ein gezieltes Weiterbildungsangebot anzubieten. Als gewerkschaftliches Kompetenzzentrum für berufliche Vorsorge liegt der Fokus auf den drei Pfeilern **Ausbildung, Information und Austausch**. Nebst den vielseitigen Weiterbildungen, organisiert das PK-Netz regelmässig Netzwerkanlässe, publiziert Positionspapiere und berät Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte bei konkreten Fragen.*